



Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 26. April 2023 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes vom 7.10.2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.09.2022, wie folgt zu ändern:

„Art. 1 Änderung der Weiterbildungsordnung

Die Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes vom 7.10.2020, zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.09.2022, wird wie folgt geändert:

1. [Änderung der Zusatz-Weiterbildung "Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen"]

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung "Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen" nach der Überschrift der Satz "Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Nuklearmedizinische Diagnostik für Radiologen sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Nuklearmedizin." eingefügt.

2. [Änderung der Zusatz-Weiterbildung "Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner"]

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung "Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner" nach der Überschrift der Satz "Die Inhalte der Zusatz-Weiterbildung Röntgendiagnostik für Nuklearmediziner sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zum Facharzt für Radiologie." eingefügt.

3. [Änderung der Zusatz-Weiterbildung „Intensivmedizin“]

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird im Kopfteil der Zusatzweiterbildung „Intensivmedizin“ der Tabellenteil „Mindestanforderungen gemäß § 11 WBO“ wie folgt gefasst

- Facharztanerkennung in den Gebieten Anästhesiologie, Chirurgie, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Neurochirurgie oder Neurologie und zusätzlich
- 18 Monate Intensivmedizin unter Befugnis an Weiterbildungsstätten
- davon können 6 Monate aus der Weiterbildung im Gebiet angerechnet werden, wenn bereits zwölf Monate Intensivmedizin in der Weiterbildung bei einem Befugten abgeleistet wurden.“

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes mit Schreiben vom 6. Juni 2023 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 27. Juli 2023

Ärztekammer des Saarlandes

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident